



# **BUNDESGERICHTSHOF**

## **BESCHLUSS**

**IV ZR 65/14**

vom

30. Juni 2015

in dem Rechtsstreit

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch die Vorsitzende Richterin Mayen, die Richterin Harsdorf-Gebhardt, den Richter Dr. Karczewski, die Richterin Dr. Brockmüller und den Richter Dr. Schoppmeyer

am 30. Juni 2015

beschlossen:

Der Senat beabsichtigt, die Revision der Klägerin gegen das Urteil der Zivilkammer 23 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg vom 29. Januar 2014 gemäß § 552a Satz 1 ZPO zurückzuweisen.

Die Parteien erhalten Gelegenheit, hierzu binnen

**eines Monats**

Stellung zu nehmen.

Gründe:

- 1 I. Die Klägerseite (Versicherungsnehmerin: im Folgenden d. VN) begehrt von dem beklagten Versicherer (im Folgenden Versicherer) Rückzahlung geleisteter Versicherungsbeiträge einer fondsgebundenen Lebensversicherung. Diese wurde aufgrund eines Antrags d. VN mit Versicherungsbeginn zum 1. Februar 2005 nach dem so genannten Poli-

cenmodell des § 5a VVG in der seinerzeit gültigen Fassung (im Folgenden § 5a VVG a.F.) abgeschlossen. In der Folge zahlte d. VN die Versicherungsprämien. Mit Schreiben vom März 2012 erklärte sie den Widerspruch nach § 5a VVG. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts erhielt d. VN mit dem Versicherungsschein die Versicherungsbedingungen, eine Verbraucherinformation nach § 10a des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und eine schriftliche Belehrung über das Widerspruchsrecht gemäß § 5a Abs. 2 Satz 1 VVG a.F.

2 Mit der Klage verlangt d. VN Rückzahlung aller auf den Vertrag geleisteten Beiträge nebst Zinsen abzüglich des bereits gezahlten Rückkaufswerts.

3 Nach Auffassung d. VN ist der Versicherungsvertrag nicht wirksam zustande gekommen. Auch nach Ablauf der Frist des - gegen Gemeinschaftsrecht verstoßenden - § 5a Abs. 2 Satz 4 VVG a.F. habe der Widerspruch noch erklärt werden können.

4 II. Das Amtsgericht hat die Klage abgewiesen, das Landgericht die hiergegen gerichtete Berufung zurückgewiesen. Das Berufungsgericht hat einen Prämienrückerstattungsanspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung verneint. D. VN habe die Prämien mit Rechtsgrund geleistet. Sie sei ordnungsgemäß über das Widerspruchsrecht nach § 5a Abs. 2 Satz 1 VVG a.F. belehrt worden und der Versicherungsvertrag sei wirksam zustande gekommen. Die Regelung des Policenmodells verstoße nicht gegen die Zweite und Dritte Richtlinie Lebensversicherung.

5 Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt  
d. VN das Klagebegehren weiter.

6 III. Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision i.S. von  
§ 543 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor, und das Rechtsmittel hat auch keine  
Aussicht auf Erfolg (§ 552a Satz 1 ZPO).

7 1. Das Berufungsgericht hat die Revision zugelassen, da es mein-  
te, es sei eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung, ob das Policenmo-  
dell als solches europarechtskonform ist. Diese Frage stellt sich hier je-  
doch nicht.

8 a) Nach den revisionsrechtlich nicht zu beanstandenden Feststel-  
lungen des Berufungsgerichts erhielt d. VN mit dem Versicherungsschein  
die Versicherungsbedingungen, eine Verbraucherinformation und eine  
ordnungsgemäße Widerspruchsbelehrung. Die Revision rügt ohne Erfolg,  
der Begriff der "Textform" in der Widerspruchsbelehrung sei erläute-  
rungsbedürftig. Mit Urteil vom 10. Juni 2015 hat der Senat entschieden,  
dass der Begriff der "Textform" in einer Widerspruchsbelehrung nach  
§ 5a VVG a.F. nicht erläuterungsbedürftig ist (IV ZR 105/13). Wegen der  
Einzelheiten wird auf dieses Urteil verwiesen. Damit ist diese entschei-  
dungserhebliche Frage geklärt.

9 b) Ob solchermaßen nach dem Policenmodell geschlossene Versi-  
cherungsverträge wegen Gemeinschaftsrechtswidrigkeit des § 5a VVG  
a.F. Wirksamkeitszweifeln unterliegen (vgl. dazu Senatsurteil vom  
16. Juli 2014 - IV ZR 73/13, BGHZ 202, 102 Rn. 16 ff.; BVerfG, Be-

schluss vom 2. Februar 2015 - 2 BvR 2437/14, WM 2015, 514 Rn. 30 ff.), kann im Streitfall dahinstehen. Die von der Revision begehrte Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union scheidet bereits deshalb aus, weil es auf die Frage, ob das Policenmodell mit den genannten Richtlinien unvereinbar ist, hier nicht entscheidungserheblich ankommt. D. VN ist es auch im Falle einer unterstellten Gemeinschaftsrechtswidrigkeit des Policenmodells nach Treu und Glauben wegen widersprüchlicher Rechtsausübung verwehrt, sich nach jahrelanger Durchführung des Vertrages auf dessen angebliche Unwirksamkeit zu berufen und daraus Bereicherungsansprüche herzuleiten (vgl. im Einzelnen zu den Maßstäben Senatsurteil vom 16. Juli 2014 aaO Rn. 32-42; BVerfG, Beschluss vom 2. Februar 2015 aaO Rn. 42 ff.). D. VN verhielt sich objektiv widersprüchlich. Die zumindest vertraglich eingeräumte und bekannt gemachte Widerspruchsfrist ließ sie bei Vertragsschluss 2005 ungenutzt verstreichen und zahlte über Jahre die Versicherungsprämien. Die jahrelangen Prämienzahlungen der bereits bei Vertragsschluss über die Möglichkeit, den Vertrag nicht zustande kommen zu lassen, belehrten VN haben bei der Beklagten ein schutzwürdiges Vertrauen in den Bestand des Vertrages begründet. Diese vertrauensbegründende Wirkung war für d. VN auch erkennbar.

10                    2. Aus den dargelegten Gründen hält das Berufungsurteil jedenfalls im Ergebnis rechtlicher Prüfung stand.

Mayen

Harsdorf-Gebhardt

Dr. Karczewski

Dr. Brockmüller

Dr. Schoppmeyer

Vorinstanzen:

AG Berlin-Pankow/Weißensee, Entscheidung vom 15.08.2013 - 3 C 395/12 -  
LG Berlin, Entscheidung vom 29.01.2014 - 23 S 31/13 -